

# RS Vwgh 1989/5/30 88/14/0111

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1989

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §27 Abs1;

KStG 1966 §8 Abs1;

### Beachte

Besprechung in:ÖStZ 1990, 66;

### Rechtssatz

Eine spätere Verrechnung der Zinsen (etwa erst nach einer Betriebsprüfung) berechtigt lediglich zu der Frage, ob eine behauptete Zinsenvereinbarung tatsächlich abgeschlossen oder ob eine formal abgeschlossene Zinsenvereinbarung ernst gemeint war.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988140111.X04

### Im RIS seit

30.05.1989

### Zuletzt aktualisiert am

04.03.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)